

Bonifizierung von Mitteln Dritter

- an der Medizinischen Fakultät Münster -

(lt. Beschluss des Dekanats vom 21.06.2023/04.12.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
1 Bonifizierung von Drittmitteln	4
1.1 Bonifizierung von DFG-Mitteln	4
1.1.1 Procedere.....	4
1.1.2 Verwendung der Boni	5
1.2 Bonifizierung von BMBF Mitteln.....	5
1.3 Bonifizierung umsatzsteuerpflichtiger Drittmittel, Industriemittel des Auslandes...	6
1.4 Bonifizierung von EU-Mitteln	6
1.4.1 EU-Rahmenprogramm	7
1.4.1.1 Kooperationsprojekte	7
1.4.1.2 Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen	8
1.4.1.3 European Research Council (ERC).....	8
1.4.1.4 European Partnerships (PPP).....	9
1.4.2 Europäische Fonds	9
1.4.3 Verwendung der Boni	10
1.5 Bonifizierung von Mitteln des Innovationsausschuss (G-BA)	10
2 Gültigkeit	11
3 Abkürzungsverzeichnis	11
4 Definitionen	12
4.1 Programmpauschalen	12
4.2 Projektpauschalen.....	13

4.3	Gemeinkosten(pauschale)	13
4.4	Indirekte Projektkosten (indirect costs)	13
4.5	Infrastrukturpauschale.....	14

PRÄAMBEL

Im Kontext der Neuregelung der DFG Verwendungsrichtlinien¹ gilt seit dem 01.01.2023 die von der Universität Münster verabschiedete Leitlinie².

Die DFG informiert über den Hintergrund zur Neuregelung seit 2023 ausführlich auf ihren Internetseiten. Unter den Frequently Asked Questions³ werden Fragen und Antworten laufend aktualisiert.

Das Procedere zum Umgang mit den Programmpauschalen der DFG war bisher auch die Vorlage für das generelle Procedere der Bonifizierung von Drittmitteln an der Medizinischen Fakultät der Universität Münster.

Die Änderungen der Verwendungsrichtlinien der DFG sowie damit verbundene Erkenntnisse und Notwendigkeiten (z. B. seitens der Wirtschaftsprüfer) haben deshalb zu einer grundsätzlichen Aufbereitung der Bonifizierung von Drittmittelinwerbungen an der Medizinischen Fakultät geführt.

Im Sinne einer Abwägung der Mittel untereinander, der Schaffung einer Binnengerechtigkeit, der Vermeidung von doppelten Bonifikationen, der Berücksichtigung allgemein immer knapper werdender Ressourcen und einer zielgerichteten, strategischen Förderung im Sinne der Profilierung der Fakultät unter Berücksichtigung der Ziele der Universität (z. B. bezüglich der EU-Mittel) wurde das Bonifizierungssystem 2023 erneut überdacht und mit Beschluss des Dekanats vom 21.06.2023 wie nachfolgend dargestellt beschlossen.

¹ https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/programmpauschale/index.html

² https://sso.uni-muenster.de/intern/finanzen/drittmittel/news/20230130_DFG-Programmpauschale.html

³ https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/programmpauschale/faq/index.html

1 BONIFIZIERUNG VON DRITTMITTELN

1.1 BONIFIZIERUNG VON DFG-MITTELN

Alle Mittel der DFG werden seit dem 01.01.2023 gemäß der Leitlinie in den Haushalt (Programmpauschalen) bzw. auf Fonds (direkte Projektmittel) gebucht.

Laut Beschluss des Dekanats⁴ werden DFG-Mittel in Höhe von 20 % der Programmpauschale aus Mitteln des Haushaltes bonifiziert. Die Bonifizierung der DFG-Mittel innerhalb der LOM bleibt davon unberührt.

1.1.1 PROCEDERE

Einmal jährlich (nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres) wird über die Summierung der dem Dekanat bekanntgegebenen, gebuchten Projektpauschalen pro Projekt (Fonds) der jeweilige Bonus pro Projekt (Fonds) für das vorherige Haushaltsjahr ermittelt.

Die Projektboni werden über die Zugehörigkeit des/der Projektleiter*in zu berufenen Professor*innen oder Leiter*in einer Evaluationseinheit⁵ zugeordnet. Die Summe der Projektboni pro Professor*in bzw. Leiter*in einer Evaluationseinheit ergibt den jährlichen Bonus für die Einwerbung von DFG-Mitteln. Die Ausschüttung der Boni erfolgt einmal jährlich auf die jeweiligen Kostenstellen der Professor*innen / Leiter*innen der Evaluationseinheit.

⁴ Beschluss vom 01.03.2023

⁵ Unter Berücksichtigung von Kooperationsmeldungen, geteilten Projektleiterschaften und bereits vereinbarten Ausnahmen; solange dem Dekanat bekannt

1.1.2 VERWENDUNG DER BONI

Die Bonifizierungsmittel sind explizit nicht zur Verwendung für **Investitionen**⁶ freigegeben. Die darüber hinaus gehende Verwendung entspricht den üblichen Vorgaben der Haushaltsmittel für Forschung und Lehre. Eine Einschränkung der Mittelverwendung durch Vorgaben der DFG ist nicht gegeben, da es sich um Bonifizierungsmittel aus dem Haushalt handelt. Die Mittel sind an die Jährlichkeit gebunden.

Die Professor*innen / Leiter*innen der Evaluationseinheit müssen die so erhaltenen Boni transparent, strategisch sinnhaft und in Abstimmung mit den Einwerber*innen für die Forschungsprojekte der jeweiligen Projektleiter*innen einsetzen. Dabei kann es bei einer jährlichen Betrachtung der Ausgaben durchaus zu Schieflagen kommen. Bei der Betrachtung der Ausgaben der Boni über maximal 3 Jahre, sollten die Ausgaben jedoch letztendlich dem Anteil der Einwerbungen pro Projektleiter*in an den über diesen Zeitraum ermittelten Boni gerecht werden.

1.2 BONIFIZIERUNG VON BMBF MITTELN

Antragsteller*innen der Medizinischen Fakultät Münster sind verpflichtet, die Projektpauschale beim BMBF mit zu beantragen⁸.

⁶ Definition Investitionen (lt. Abt. Anlagenmanagement und Finanzierung): Bei dem Landeshaushaltstitel 891 10 handelt es sich um Zuschüsse für die Beschaffung von Anlage- und Gebrauchsgütern. Gemäß § 247 HGB handelt es sich hierbei um Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Als Zeitdauer sollte von mehr als einem Jahr ausgegangen werden. Darüber hinaus muss der Vermögensgegenstand selbständig nutzbar sein. Vermögensgegenstände unter 250,00 Euro netto werden in den Aufwand abgegrenzt und stellen demnach keine „Investition“ dar.

⁷ Beschluss des Dekanats vom 11.10.2022

⁸ Beschluss des Dekanats vom 27.01.2011

Die Projektpauschale wird ausschließlich für den Ausgleich indirekter Kosten des Projektes gezahlt und dazu auf eine Kostenstelle des Dekanats⁹ gebucht.

Eine Bonifizierung der Einwerbung von Mitteln des BMBF Mitteln ist (über die LOM hinaus) nicht vorgesehen.

1.3 BONIFIZIERUNG UMSATZSTEUERPFLICHTIGER DRITTMITTEL, INDUSTRIEMITTEL DES AUSLANDES

Verträge über wirtschaftliche umsatzsteuerpflichtige Drittmittel werden nur unterzeichnet, wenn eine auskömmliche Finanzierung des Projektes nachgewiesen ist. Dies geschieht über eine Vollkostenkalkulation.

Die Vollkostenkalkulation beinhaltet sowohl einen Gewinn- wie auch einen Risikozuschlag von aktuell je 5 %. Beide Zuschläge verbleiben auf den jeweiligen Fonds. Die ermittelten indirekten Kosten dienen der Festlegung einer Pauschale¹⁰. Diese wird in Gänze auf eine Kostenstelle des Dekanats¹¹ gebucht.

Eine Bonifizierung über den ermittelten Gewinn- und Risikozuschlag (und über die LOM) hinaus ist für Neu-Verträge, die nach dem 31.8.2023 unterzeichnet werden, nicht vorgesehen.

1.4 BONIFIZIERUNG VON EU-MITTELN

Die EU fördert Forschung, Lehre und Innovationen mit zahlreichen Programmen sowohl direkt über ihre Rahmenprogramme wie aktuell über Horizont Europa (2021-2027), als auch indirekt über den European Research Council (ERC), die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), wie den Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) und das INTERREG Programm sowie die

⁹ Kostenstelle 9899600

¹⁰ Beschluss des Dekanats vom 4.12.2023: Die Pauschale wird bis auf Weiteres auf 25% festgesetzt.

¹¹ Kostenstelle 9899601

Aktionsfonds, wie den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Eine weitere Form der Förderung sind die Public Private Partnerships (PPP) zwischen der Europäischen Union und z. B. der europäischen Pharmaindustrie in der Innovative Medicines Initiative (IMI 1 in FP7 und IMI 2 in H) und in Horizon Europe dann ausgeweitet auf die gesamte European life science Industrie in der Innovative Health Initiative (IHI). In diesen Initiativen werden Mittel von beiden Partnern, EU und Industrie, zu gleichen Teilen (50:50) eingebracht.

Aufgrund der durch die Berechnungen und Buchungen seitens der Mittelgeber oftmals entstehenden Finanzierungsproblematiken beim Personal¹², soll die Bonifizierungssumme für EU Projekte im Drittmittelbereich auf einem Fonds verbleiben. So können Finanzierungslücken durch die verantwortlichen Projektleiter*innen über die Drittmittelabteilung über diese Mittel ausgeglichen werden.

1.4.1 EU-RAHMENPROGRAMM

1.4.1.1 KOOPERATIONSPROJEKTE

Bei *Research & Innovation Actions (RIA)*, *Innovation Actions (IA)* sowie *Coordination and Support Actions (CSA)* im 8. Rahmenprogramm *Horizon 2020 (2014-20)* wie im 9. Rahmenprogramm *Horizon Europe (2021-2027)* werden 100 % der direkten Kosten erstattet. Zusätzlich wird für die indirekten Kosten eine Pauschale von 25 % der direkten Kosten gewährt.

20 % der Pauschale verbleiben dabei auf einem dafür vorgesehenen Fonds (BP-Fonds) der beteiligten Wissenschaftler*innen zur eigenen Verwendung durch den/die Projektleiter*in. Die restlichen 80 % der gezahlten Pauschale werden unmittelbar nach Mitteleingang auf eine gesonderte Kostenstelle des Dekanats¹³ umgebucht.

¹² Berechnungsgrundlage – Vorjahr vs. Buchung aktuelles Jahr

¹³ Kostenstelle 9899601

1.4.1.2 MARIE-SKŁODOWSKA-CURIE-MAßNAHMEN

Bei Förderung durch die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen des Rahmenprogramms, wie den *Doctoral Networks* (DN), den *Postdoctoral Fellowships* (PF) und den *Staff Exchanges* (SE) wird eine festgelegte *Management and indirect contribution* Pauschale pro bewilligtem Personenmonat bereitgestellt.

20 % der Pauschale verbleiben dabei auf einem dafür vorgesehenen Fonds (BP-Fonds) der beteiligten Wissenschaftler*innen zur eigenen Verwendung durch den/die Projektleiter*in. Die restlichen 80 % der gezahlten Pauschale werden unmittelbar nach Mitteleingang auf eine gesonderte Kostenstelle des Dekanats¹⁴ umgebucht.

Bei den DN und SE Maßnahmen wird i. d. R. vor dem Abschluss des Grant Agreement zwingend ein Consortium Agreement (extra Vertrag zwischen den Projektpartnern) geschlossen. In diesem kann vereinbart werden, einen Teil dieser *Management and indirect contribution* Pauschale für die Koordination des Projektes oder ähnliches zu verwenden. Zugrunde gelegt für die Berechnung des an das Dekanat abzuführenden Overheads wird daher die laut Consortium Agreement vereinbarte *Management and Overheads* Pauschale pro *personal month* (PM).

1.4.1.3 EUROPEAN RESEARCH COUNCIL (ERC)

Bei Projekten des European Research Council (ERC) im 8. Rahmenprogramm "Horizon 2020" sowie im 9. Programm „Horizon Europe“ werden 100 % der direkten Kosten erstattet. Zusätzlich wird für die indirekten Kosten eine Pauschale von 25 % der direkten Kosten gewährt.

20 % der Pauschale verbleiben dabei auf einem dafür vorgesehenen Fonds (BP-Fonds) der beteiligten Wissenschaftler*innen zur eigenen Verwendung durch den/die Projektleiter*in. Die restlichen 80 %

¹⁴ Kostenstelle 9899601

der gezahlten Pauschale werden unmittelbar nach Mitteleingang auf eine gesonderte Kostenstelle des Dekanats¹⁵ umgebucht.

1.4.1.4 EUROPEAN PARTNERSHIPS (PPP)

Im Innovative Medicines Initiative 2 ([IMI2, 2014-2020](#)) und im IMI Nachfolgeprogramm der Innovative Health Initiative ([IHI, 2021-2027](#)) Programm werden 100 % der direkten Kosten erstattet. Zusätzlich wird für die indirekten Kosten eine Pauschale von 25 % der direkten Kosten gewährt.

20 % der Pauschale verbleiben dabei auf einem dafür vorgesehenen Fonds (BP-Fonds) der beteiligten Wissenschaftler*innen zur eigenen Verwendung durch den/die Projektleiter*in. Die restlichen 80 % der gezahlten Pauschale werden unmittelbar nach Mitteleingang auf eine gesonderte Kostenstelle des Dekanats¹⁶ umgebucht.

1.4.2 EUROPÄISCHE FONDS

[EFRE](#), [INTERREG](#), Flüchtlings- ([AMIF](#)) und Sozialfonds ([ESE](#))

Die Mittel dieser Förderprogramme stammen zu mindestens 50 % aus EU-Mittel und werden aus weiteren Mitteln des Landes oder Bundes ergänzt. Zudem ist ein i. d. R. ein Eigenanteil zu erbringen.

Der i. d. R. zu erbringende Eigenanteil an den Projektgesamtkosten von mindestens 10% (Förderquote einschließlich Overhead für Hochschulen: max. 90%) ist von der/den beantragende/n Einrichtung/en (Klinik/Institut) selbst zu erbringen bzw. einzuwerben. Es können ausschließlich freie Mittel (z. B. aus Restefonds, F&L-Mittel der Einrichtung) und/oder zusätzlich eingeworbene Mittel zur Darstellung des Eigenanteils verwendet werden.

¹⁵ Kostenstelle 9899601

¹⁶ Kostenstelle 9899601

Auf schriftlichen Antrag der Projektleitung kann sich die Fakultät am Eigenanteil, in Abhängigkeit von der Finanzlage, beteiligen.¹⁷

Bei Projekten (teil-)gefördert aus den Europäischen Fonds wird eine Gemeinausgabenpauschale von 15 % oder 25 % auf die bewilligten Personalkosten gewährt.

20 % der Pauschale verbleiben dabei auf einem dafür vorgesehenen Fonds (BP-Fonds) der beteiligten Wissenschaftler*innen zur eigenen Verwendung durch den/die Projektleiter*in. Die restlichen 80 % der gezahlten Pauschale werden unmittelbar nach Mitteleingang auf eine gesonderte Kostenstelle des Dekanats¹⁸ umgebucht.

1.4.3 VERWENDUNG DER BONI

Da diese Boni direkt aus der indirect costs / Gemeinkosten-Pauschale des Förderers zur Verfügung gestellt werden, sind sie entsprechend der Vorgaben im Grant Agreement (1.4.1 EU-Rahmenprogramm) oder der jeweiligen Förderbestimmung (1.4.2 Europäische Fonds) zu verwenden (s. [Punkt 4.4](#)).

1.5 BONIFIZIERUNG VON MITTELN DES INNOVATIONSAUSSCHUSS (G-BA)

Durch den Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss ([IA G-BA](#)) geförderte Projekte erhalten eine [Infrastrukturpauschale](#)¹⁹ von bis zu 25 % auf die bewilligten Personalkosten. Die gezahlte Infrastrukturpauschale wird unmittelbar nach Mitteleingang zur Deckung der Infrastrukturkosten auf eine gesonderte Kostenstelle des Dekanats gebucht.²⁰

¹⁷ Beschluss des Dekanats vom 14.04.2016, 08.06.2017 und 19.01.2022

¹⁸ Kostenstelle 9899601

¹⁹ Siehe u.a. allgemeinen Nebenbestimmungen (Punkt 10), Seite 6; FAQs (Punkt 3.6).

²⁰ Kostenstelle 9899601

Eine Bonifizierung der Einwerbung von Mitteln des [Innovationsausschusses](#) (über die LOM hinaus) ist für alle neuen, ab dem 01.08.2023 bewilligten Projekte nicht vorgesehen.

2 GÜLTIGKEIT

Mit Beschluss dieses Dokuments sind die vorherigen Beschlüsse zu Overheads²¹ außer Kraft gesetzt.

Der Beschluss tritt sofort (Dekanatssitzung vom 21.06.23) in Kraft.

Er gilt, solange nicht anders ausgewiesen oder schon beschlossen (bspw. DFG) für alle Fonds, deren Grundlage ab dem o. g. Datum vertraglich abgeschlossen werden. Die konkrete Umsetzung soll jedoch - dort wo notwendig - fallbezogen, sinnhaft umsetzbar sein und im Zweifelsfall in bilateraler Absprache zwischen der Drittmittelabteilung und dem Dekanat entschieden werden.

3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BeL	Bereitstellung einer Liegenschaft
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
EU	Europäische Union
FinZweck	Finanzierungszweck
HHJ	Haushaltsjahr
IA G-BA	Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
LOM	Leistungsorientierte Mittelvergabe

²¹ Letzte aktuell Fassung: OVH_Beschluss_170609

PKP	Programmkostenpauschale
PM	personal month

4 DEFINITIONEN

4.1 PROGRAMMPAUSCHALEN

Förderprogramm: DFG (Projektförderung, Verbundforschung, ...)

Die Programmpauschale (indirekte Ausgaben) i. S. der Verwendungsrichtlinien ist ein pauschaler Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.

Die Programmpauschalen sind zur ausschließlichen Verwendung durch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Inland bestimmt, die sich Leitlinien zum transparenten und überprüfbareren Einsatz gegeben haben. Bewilligungsempfänger, die nicht an öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen beschäftigt bzw. nicht selbst eine solche Einrichtung oder die von den Ländern grundfinanzierte Ressortforschungseinrichtungen sind, erhalten keine Programmpauschale. Die Programmpauschale wird als Anteil der direkten Projektausgaben bewilligt. Die Höhe dieses Anteils ist im Bewilligungsschreiben festgelegt, sie beträgt aktuell bis zu 22 % der abrechenbaren und anerkannten direkten Projektausgaben.

Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar, sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektmitarbeiter abgerechnet werden. Solche indirekten Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen.

Die Programmpauschale wird laut Universität Münster/MFM Leitlinie auf Kostenstellen für indirekte Kosten des Fachbereichs Medizin abgebildet und entlasten damit unmittelbar den Zuschusshaushalt.

[\(DFG-2.00 – 01/23\)](#)

4.2 PROJEKTPAUSCHALEN

Förderprogramm: BMBF (Verbundforschung)

Hochschulen (staatliche und nicht staatliche) und Universitätskliniken (unabhängig von der Rechtsform) können für Forschungsvorhaben ergänzend zu dem Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Zuwendung BMBF) eine Projektpauschale in Höhe von 20 % der Zuwendung (F0864) pauschal beantragen und abrufen. Die Projektpauschale unterstützt die Finanzierung der durch das Forschungsvorhaben verursachten indirekten Projektausgaben (z. B. für Raumnutzung, Energieverbrauch, IT-Infrastruktur, Verwaltungspersonal).

Die Hochschule entscheidet in Eigenverantwortung über die Verwendung. Da es sich um eine „echte“ Pauschale handelt, ist über die Verwendung der als Projektpauschale ausgewiesenen Mittel kein Nachweis erforderlich. Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der Projektpauschale ist die tatsächliche Höhe der Zuwendung, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, entscheidend.

[\(BMBF-Vordr. 0027a/03.21_0\)](#)

4.3 GEMEINKOSTEN(PAUSCHALE)

Förderprogramm: öffentliche und private Förderer

Die Gemeinkostenpauschale umfasst alle im Rahmen einer Forschungstätigkeit anfallenden Gemeinkosten. Gemeinkosten können einer bestimmten Leistung nicht direkt zugeordnet werden und werden somit mittels eines Zuschlagsatzes auf die direkten Kosten errechnet.

Für die einzelnen Förderprogramme sind Gemeinkosten wie folgt benannt und definiert.

4.4 INDIREKTE PROJEKTKOSTEN (INDIRECT COSTS)

Förderprogramm: EU

Indirekte Kosten sind anteilige Aufwendungen, die einem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können, die aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den direkten erstattungsfähigen Projektkosten entstehen. Indirekte Kosten werden auch als Overheadkosten oder Gemeinkosten bezeichnet. Beispiele für indirekte Kosten sind:

- Raummiete;
- Beschaffungskosten für Büroausstattung;
- Allgemeine Betriebskosten wie Strom, Heizung, Unterhaltskosten für das Gebäude, Reinigung;
- Kosten für Programmlizenzen, die standardmäßig genutzt werden;
- Strukturelle Kosten und Betreuungskosten (zum Beispiel Verwaltungspersonal, technisches Personal etc.).

Nach Artikel 6.2.E der Finanzhilfevereinbarung (Grant Agreement) werden die indirekten Kosten für alle Einrichtungen pauschal erstattet. Die Pauschale in Höhe von 25 % wird auf die direkten Kosten gezahlt. Ausgenommen sind Kosten für Unteraufträge und für Finanzhilfen zur Unterstützung Dritter. Auch auf Kostenkategorien, die bereits indirekte Kosten enthalten, wird keine 25-Prozent-Pauschale gezahlt. Darunter fallen zum Beispiel die Kosten der internen Leistungsverrechnung (s. EU-Rahmenprogramm ([Horizont Europa \(BMBF - NKS\)](#))).

Für die Europäischen Fonds gelten je nach Programm indirect cost / Gemeinkosten Ansätze von i. d. R. 15 % oder 25 % pauschal auf die förderfähigen Personalkosten (s. Europäische Fonds ([INTERREG](#)); ([EFRE](#)); ([AMIF](#)); ([ESF](#))).

4.5 INFRASTRUKTURPAUSCHALE

Förderprogramm: Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen können pauschal bis zu 25 % der Personalausgaben geltend gemacht werden. In der Pauschale sind neben anteiligen allgemeinen Infrastrukturausgaben (Geschäftsausstattung, Mieten, Nebenkosten, Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) insbesondere auch Beiträge zu Versicherungen und Pflichtmitgliedschaften, Steuer- und Rechtswesen, Buchhaltung und Personalwesen, Literatur und allgemeiner Geschäftsbedarf enthalten. Ihre Verwendung muss dem Förderer gegenüber nicht nachgewiesen werden. Der Förderempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die erhaltene Infrastrukturpauschale tatsächlich in der abgerechneten Höhe zur Finanzierung der projektbezogenen Infrastrukturausgaben verwendet wurde (s. [FAQ-Liste des G-BA](#) & [ANBest-IF](#)).